

Eine kleine Sammlung von Bußtexten aus dem 9. Jahrhundert

Von

Wilfried Hartmann

In der Handschrift Zürich, Zentralbibliothek, Car. C 176, die aus mehreren früher selbständigen Teilen zusammengesetzt ist¹, findet sich innerhalb eines Faszikels, der im wesentlichen eine am Beginn unvollständige Überlieferung der Kanones von Mainz 847 bietet, eine Reihe von neun fortlaufend nummerierten Sätzen. Diese sind direkt an c. 31 von Mainz 847, den letzten Kanon dieser Synode, angeschlossen und weisen fast alle wörtliche oder wenigstens inhaltliche Beziehungen zu den Beschlüssen dieser Synode auf².

Die Kapitel 2,3 und 8 der kleinen Textreihe sind dabei weitgehend wörtliche Wiederholungen der Kanones 19, 24 und 26 der genannten Synode³, wobei lediglich in c. 2 (= c. 19 von Mainz 847) der Wortlaut des Mainzer Kanons durch ein Bibelzitat (Matth. 6,24) ergänzt ist. Von den übrigen Kapiteln besitzen cc. 6,7 und 9 inhaltliche Parallelen zu den Kanones 20,30 und 23 von Mainz 847, ohne daß sich wörtliche Übereinstimmungen finden; sie sind vielmehr Weiterentwicklungen von Themen, die bereits 847 erörtert wurden. Der Ausgangspunkt von c. 6, daß *in sanctis canonibus* über Verwandtenmörder das Exil zu verhängen sei, findet sich in c. 20 von Mainz 847 und auch schon in Hrabans Poenitentiale an Erzbischof Otgar von Mainz aus dem Jahre 841/42⁴. Andere Kirchenrechtstexte aus

¹) Vgl. L. C. Mohlberg, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich 1. Mittelalterliche Handschriften (1951) S. 146 ff. Dort ist die Hs. auf „10.–11. Jahrh.“ datiert. Für ihren ersten Teil, der u. a. das Poenitentiale Halitgars von Cambrai enthält, nennt R. Kottje, Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus. Ihre Überlieferung und ihre Quellen (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8, 1980) S. 82 nach B. Bischoff als Datum „s. IX (med.–) 3/4“. Der uns interessierende 3. Teil der Hs. (fol. 137^r–143^v) ist nach B. Bischoff im 3. Drittel des 9. Jh. in Nordostfrankreich geschrieben worden (mündliche Auskunft vom 5. Mai 1983).

²) Darauf hat schon Mohlberg, Katalog, S. 147 hingewiesen.

³) Für die Einzelheiten der Übereinstimmungen vgl. den unten abgedruckten Text. Daß der Text dieser drei Kanones von Mainz 847 in unserer Textreihe nicht aus der Überlieferung der Kapitel 13–31 von Mainz 847 in der Züricher Hs. (= Z) entnommen wurde, zeigt sich an c. 19 von Mainz 847: Dort fehlt nämlich in Z ein längerer Abschnitt, der in c. 2 der Textreihe vorhanden ist.

⁴) Poenitentiale ad Otgarium c. 11 (Migne PL 112,1410 CD). Zur Datierung dieses Bußbuchs vgl. Kottje (wie Anm. 1) S. 6. – Die Synode von Mainz 852 c. 11 berichtet über einen Ehebrecher Albgis, er sei *iussu regis in exilio missus* (MGH Capit. 2 S. 189,24 und MGH Conc. 3 [erscheint 1984] S. 249, 1 f.).